



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 5. April 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (im Folgenden „Vorschlag“)¹ vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es sicherzustellen, dass die Politik der EU im Bereich der ozonabbauenden Stoffe (im Folgenden „ODS“ [ozone depleting substances]) mit den Zielen des Europäischen Grünen Deals, des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und des Klimaschutzübereinkommens von Paris im Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund soll der Vorschlag die derzeitige ODS-Verordnung² als das wichtigste Instrument zur Bekämpfung von ODS in der EU ersetzen³.
3. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)⁴ beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 40 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
4. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten.
5. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725

¹ COM(2022) 151 final.

² Verordnung (EU) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1-30).

³ COM(2022) 151 final, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).



unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

6. Nach Auffassung des EDSB würde dieser Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Nach Artikel 16 des Vorschlags müssen Unternehmen Anträge stellen, um eine Lizenz für ozonabbauende Stoffe zu erhalten. Gemäß den in Anhang VII festgelegten Vorschriften und Verfahren müssen für die Erteilung einer Lizenz bestimmte personenbezogene Daten übermittelt werden, wie z. B. der vollständige Name und die elektronische Anschrift einer Kontaktperson des Unternehmens. Die Kommission soll damit beauftragt werden, das elektronische Lizenzvergabesystem für ozonabbauende Stoffe einzurichten und dessen Betrieb zu gewährleisten.
7. Der EDSB begrüßt den Erwägungsgrund 39 des Vorschlags, in dem bestätigt wird, dass der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten in der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)⁵ und der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission durch die EU-DSVO geregelt sind.
8. Der EDSB stellt fest, dass im Vorschlag die Verknüpfung des Lizenzvergabesystems mit der europäischen Single-Window-Umgebung für den Zoll, die automatische Zollkontrollen pro Sendung ermöglichen würde, vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB auf seine offizielle Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll verweisen.⁶ Der EDSB ist zudem der Auffassung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Lizenzvergabesystem durch die Verknüpfung des Lizenzvergabesystems mit der Single-Window-Umgebung der

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁶ [Offizielle Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#), veröffentlicht am 20. November 2020.

Europäischen Union für den Zoll auch den Datenschutzbestimmungen der Verordnung über Single-Window-Umgebungen der Europäischen Union für den Zoll⁷ unterliegen würde. Zur Klarstellung schlägt der EDSB vor, dies durch einen Erwägungsgrund im Vorschlag zu bestätigen. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt der EDSB, ähnlich lautende Bestimmungen in den verfügenden Teil dieses Vorschlags aufzunehmen.

9. Angesichts des Gegenstands und der Bestimmungen des Vorschlags, die keine bedeutsamen Fragen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten aufwerfen, hat der EDSB keine weiteren Bemerkungen zu dem Vorschlag.

Brüssel, 20. Mai 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁷ Siehe Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES UND DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, COM(2020) 673 final, insbesondere die Artikel 6, 7 und 9.